

**Oö. Umweltschutz**  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



Geschäftszeichen:  
**UAnw-2021-284261/6**

An die

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf  
4560 Kirchdorf an der Krems • Garnisonstraße 3

Beschwerdeführerin: Oö. Umweltschutz  
Kärntnerstraße 10 – 12  
4021 Linz

wegen:

Bescheid der BH Kirchdorf vom 04.11.2024, BHKIWA-2021-214523/50-PRE, BHKIN-2021-211019, BHKIForst-2021- 211572-GA, zugestellt am 05.11.2024, mit dem in Spruchpunkt II. die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung der 370 m langen Forststraße Ersatzstraße Bodinggraben auf den GstNr. 893/4, 942/1 und 213/79, KG Innerbreitenau, Marktgemeinde Molln erteilt wurde

## **I. ANTRAG**

an die Behörde auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung  
gemäß §§ 43a Oö. NSchG idGF iVm 13 und 22 VwGVG

## **II. BESCHWERDE**

an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich  
gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm §§ 7 und 9 VwGVG



## **ad I. ANTRAG AUF AUFSCHIEBENDE WIRKUNG - Begründung:**

Gemäß § 43a Abs 1 Oö. NSchG 2001 haben in den Angelegenheiten dieses Landesgesetzes Beschwerden gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG keine aufschiebende Wirkung, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird. Abs. 2 besagt, dass die Behörde jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen hat, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Die aufschiebende Wirkung stellt ein wichtiges Instrument des effektiven Rechtsschutzes dar. Gerade im Bereich des Naturschutzrechts hat die aufschiebende Wirkung eine besondere Bedeutung, wenn man die häufige Irreversibilität von Eingriffen bedenkt.

Der aus unserer Sicht wesentliche und nachhaltig negative Eingriff in die Schutzgüter – Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft – führt bei Realisierung des Vorhabens dauerhaft und unwiederbringlich zu Zerstörungen und beraubt den Landschaftscharakter seiner Besonderheit.

Demnach tritt also der Fall ein, dass eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der von der Oö. Umweltschutzbehörde als Amtspartei zu vertretenden öffentlichen Interessen am Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft vorliegt. Insoweit treten demnach diese öffentlichen Interessen gemäß VwGH 03.06.2011, AW 2011/10/0016 und VwGH 09.09.2013, AW 2013/07/0025 [...] bei der vorzunehmenden Interessenabwägung an die Stelle jener Interessenlage, die sonst bei einem "privaten" Beschwerdeführer als Interesse an dem Aufschub des sofortigen Vollzugs der angefochtenen Entscheidung in die Abwägung einfließt. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist deshalb nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde zwingend.

Zudem steht auch ein anderes „zwingendes öffentliches Interesse der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen“. Somit ist die Prämisse des VwGH erfüllt, welche lautet: „[...] wenn der erstinstanzliche Bescheid offenkundig klare Fehler enthalte, deren Beseitigung im Berufungsverfahren zu gewärtigen sei (VwGH 16.02.1988, 87/14/0064; VwGH 18.09.2003, 2000/16/0576)“.

Es bestehen aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde keinerlei Gründe, die gegen die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sprechen würden. Durch die Forststraße werden nur minimal zusätzliche Waldflächen erschlossen, der Hauptzweck der Forststraße liegt in der dauerhaften Erschließung von zwei Wohnobjekten im hinteren Talbereich, in Zeiten an denen die vorhandene Talstraße durch Lawinenabgänge verlegt oder bedroht wird. Hingegen bestehen zwingende Gründe, weshalb – auf Grund der Irreversibilität der Schäden durch die Trassenentwicklung – eine solche aufschiebende Wirkung gewährt werden soll.

Darüber hinaus hält die Oö. Umweltschutzbehörde fest: Die gesetzliche Bestimmung des § 43a Abs 1 Oö. NSchG 2001 ist aus folgenden Gesichtspunkten rechts- und verfassungswidrig:

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung stellt aufgrund der mangelnden sachlichen Darlegung seiner Erforderlichkeit nach Art 136 Abs 2 B-VG eine Kompetenzüberschreitung des Oö. Landesgesetzgebers dar.

Durch das bundesweit einheitliche Verwaltungsverfahrenrecht in Form des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1925 AVG und des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) soll eine erhöhte Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit geschaffen werden. Art 136 Abs 2 B-VG besagt, dass das Verfahren der Verwaltungsgerichte [...] durch ein besonderes Bundesgesetz [= VwGVG] einheitlich geregelt wird. [...] Durch Bundes- oder Landesgesetz können Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind [...].

Dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Zuge der Novellierung des Oö. NSchG 2001 durch LGBl Nr. 35/2015 kann entgegengehalten werden, dass diese angestrebte Harmonisierung innerhalb der oberösterreichischen Rechtslage wiederum eine bundesweite Harmonisierung konterkariert.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung lässt sich nicht mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und der vom VfGH in stRsp geforderten „faktischen Effizienz des Rechtsschutzes“ vereinbaren. Wie bereits weiter oben erwähnt, können Eingriffe in die Natur irreversible Auswirkungen haben. Sollte eine aufschiebende Wirkung nach Antrag einer Partei von der entscheidenden Behörde innerhalb der möglichen Frist von sechs Monaten gemäß §§ 73 AVG iVm 17 VwGVG zuerkannt werden, so könnten in der Zwischenzeit bereits Maßnahmen des bewilligten Vorhabens ergriffen worden sein und etwaige Schäden an der Natur wären nur mehr schwer bis gar nicht mehr rückgängig zu machen.

Die faktische Effizienz des Rechtsschutzes darf laut VfGH nur aus sachlich gebotenen und triftigen Gründen eingeschränkt werden. Dabei sei unter anderem auch auf den Zweck und den Inhalt der Regelung zu achten. Gerade im Naturschutzrecht steht der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im krassen Widerspruch zum Zweck und Inhalt der Norm, der ja in der Bewahrung der Natur und der Landschaft liegt.

Der Ausschluss genügt auf unionsrechtlicher Ebene mit Blick auf das im Oö. NSchG 2001 geregelte Natura 2000-Programm nicht dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes gemäß Art 19 EUV, Art 47 GRC und Art 9 Abs 3 AarhK.

Nunmehr beschäftigt sich auch der VfGH auf Antrag des LVwG Oö. und nach Anregung der Oö. Umweltschutzbehörde mit gegenständlicher Rechtsfrage.

***Hiermit stellt die Oö. Umweltschutzbehörde an die beschwerdebehandelnde Behörde den***

## **A N T R A G**

***auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung dieser Beschwerde.***

## I. Beschwerdegegenstand und Beschwerdeerklärung

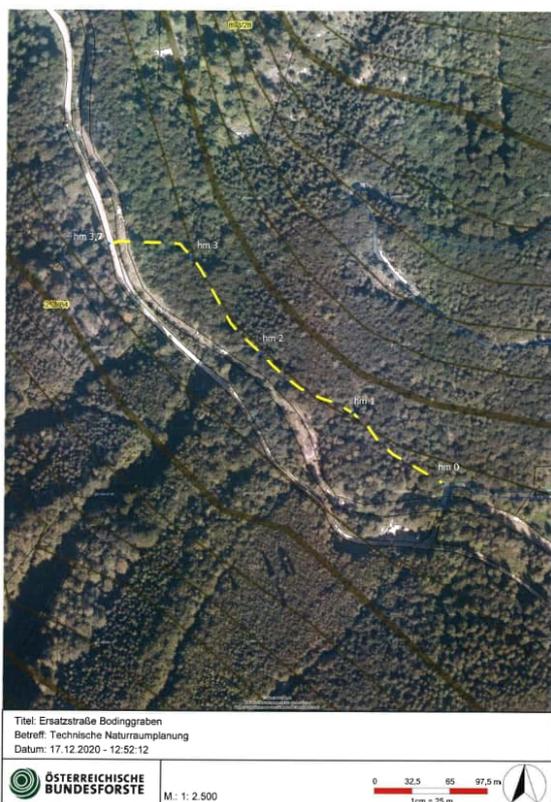
Die Oö. Umweltschutzbehörde erhebt binnen offener Frist gegen den am 05.11.2024 zugestellten Bescheid der BH Kirchdorf vom 04.11.2024, BHKIWA-2021-214523/50-PRE, BHKIN-2021-211019, BHKIForst-2021- 211572-GA, mit dem die naturschutzrechtliche Bewilligung in Spruchpunkt II. die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung der 370 m langen Forststraße Ersatzstraße Boddinggraben auf den GstNr. 893/4, 942/1 und 213/79, KG Innerbreitenau, Marktgemeinde Molln erteilt wurde

## B E S C H W E R D E

an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

## II. Sachverhalt:

Die Österreichische Bundesforste AG beantragte am 21.04.2021 die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Neuanlage der ca. 370 lfm langen Forststraße „Ersatzstraße Boddinggraben“ auf den Grundstück Nr. 893/4, 942/1 und 213/79, KG 49006 Innerbreitenau, Marktgemeinde Molln.



Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung einer Forststraße rechtsufrig der Krumpfen Steyrling im Boddinggraben, in der Breitenau in Molln. Die ca. 370 lfm lange Forststraße beginnt nach der Querung des Baches über die bestehende „Messererbrücke“ und wendet sich von dort nach links und folgt dem Gerinneverlauf abwärts in einem durchschnittlichen Abstand von etwa 20 m entlang des Hangfußes. Bei ca. hm 1 ist eine Steilstelle in anstehendem Fels auf etwa 20 m Länge zu überwinden, danach verläuft die Trasse wieder in einfacherem, mäßig geneigtem Gelände bis sie am Ende den Bach mittels einer überbrückten Furt wieder zurück an dessen linkes Ufer überquert. Das linke Bachufer ist hier Teil des Nationalparks Kalkalpen. Die Forststraße soll mit 5 m Planumbreite und Beschotterung als Ausweichmöglichkeit für einen großen Lawenstrich errichtet werden.

Am 01.07.2021 wurden der Oö. Umweltschutzbehörde die Projektunterlagen zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer vierwöchigen Frist sowie die naturschutzfachliche und forstfachliche Beurteilung des Vorhabens durch die Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz sowie Forstwesen übermittelt.

Die Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz stellt in ihrem Gutachten vom 24.06.2021 fest, dass es sich bei dem Vorhaben um eine Unterhang-Detailerschließung eines bereits von oben her ausreichend erschlossenen Waldgebiets handelt. Unter anderem wird im Gutachten vermerkt, dass bei der Überwindung der Felsklippe bei hm 1 jedenfalls Schrämmungen und eine Verschmälerung auf 3,5 bis max. 4,0 m Planumbreite erforderlich werden, um den Eingriff in die bergseitige Böschung so gering wie möglich zu halten.

Auch im forstfachlichen Gutachten vom 03.05.2021 wird festgehalten, dass die durch die Forststraße zu erschließenden Waldflächen bereits durch eine hangobere Forststraße erschlossen sind und nur minimal zusätzliche Waldflächen erschlossen werden. Der Hauptzweck der Forststraße „Ersatzstraße Bodinggraben“ liegt in der dauerhaften Erschließung von zwei Wohnobjekten im hinteren Talbereich, in Zeiten an denen die vorhandene Talstraße durch Lawinenabgänge verlegt oder bedroht wird.

In der Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde ist im Detail festgehalten, dass das Projekt einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und in den Erholungswert der Landschaft darstellt und dass überdies ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt und in den Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu erwarten ist. Dieser Eingriff ist nicht temporär, sondern langfristig und zum Teil permanent.

Wie aus den Projektunterlagen sowie aus dem naturschutzfachlichen und dem forstfachlichen Gutachten eindeutig hervorgeht, handelt es sich bei der Forststraße „Ersatzstraße Bodinggraben“ um eine Unterhang-Detailerschließung eines bereits von oben her ausreichend erschlossenen Waldgebietes. Forstwirtschaftlich besteht damit kein wirklicher Bedarf bzw. keine Notwendigkeit für die Errichtung der Forststraße, da nur minimal zusätzliche Waldflächen erschlossen werden. Der Hauptzweck der Forststraße liegt in der dauerhaften Erschließung von zwei Wohnobjekten im hinteren Talbereich im Falle von Lawinenabgängen.

Die Oö. Umweltschutzbehörde ist der Überzeugung, dass die öffentlichen Interessen am Schutz und Erhalt

- der Natur (Biotop- und Artenschutz sowie Naturhaushalt),
- der Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsgefüge und -charakteristik) und
- des Erholungswertes der Landschaft

höher zu gewichten sind, als allfällige forstfachliche und andere Interessen an der Errichtung der ggst. Bringungsstraße.

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems hat dem Antrag der Österreichischen Bundesforste AG und dem beantragten Vorhaben am 05.11.2024 die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt.

### **III. Zulässigkeit der Beschwerde**

Die Oö. Umweltschutzbehörde ist als Adressatin des angefochtenen Bescheides der BH Kirchdorf vom 04.11.2024, BHKIWA-2021-214523/50-PRE, BHKIN-2021-211019, BHKIForst-2021- 211572-GA, hinsichtlich Spruchpunkt II. beschwerdelegitimiert. Die am heutigen Tage erhobene Beschwerde gegen den am 05.11.2024 zugestellten Bescheid ergeht binnen offener Frist gemäß § 7 VwGVG.

### **IV. Beschwerdebegründung**

Das Vorhaben wurde der Oö. Umweltschutzbehörde im Rahmen des Parteiengehöres zur Kenntnis gebracht. Auf Grund der nicht nachvollziehbaren Notwendigkeit der Errichtung der Forststraße „Ersatzstraße Bodinggraben“ und den damit verbundenen Eingriffen durch die Trassenentwicklung konnte die Oö. Umweltschutzbehörde dem vorgelegten Projekt nicht zustimmen.

Wie aus den Projektunterlagen sowie aus dem naturschutzfachlichen und dem forstfachlichen Gutachten eindeutig hervorgeht, handelt es sich bei der Forststraße „Ersatzstraße Bodinggraben“ um eine Unterhang-Detailerschließung eines bereits von oben her ausreichend erschlossenen

Waldgebietes. Forstwirtschaftlich besteht damit kein wirklicher Bedarf bzw. keine Notwendigkeit für die Errichtung der Forststraße, da nur minimal zusätzliche Waldflächen erschlossen werden. Der Hauptzweck der Forststraße liegt in der dauerhaften Erschließung von zwei Wohnobjekten im hinteren Talbereich im Falle von Lawinenabgängen. Somit besteht nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde auch ein klarer Widerspruch zum § 60 ForstG 1975, denn Bringungsanlagen sind so zu planen, zu errichten und zu erhalten, dass unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte Waldboden und –bewuchs möglichst wenig Schaden erleiden, insbesondere in den Wald nur so weit eingegriffen wird, als es dessen Erschließung erfordert (Maßhaltegebot).

Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde handelt es sich bei der beantragten Forststraße „Ersatzstraße Bodinggraben“ um eine reine Ersatzstraße für eine Gemeindestraße und um eine Umfahrungsmöglichkeit für den Lawinengang der sog. „Messererlawine“. Eine forstwirtschaftliche Notwendigkeit besteht somit nicht. Demnach wäre für die beantragte Trasse rein formalrechtlich eine Rodungsbewilligung sowie eine Trassenverordnung samt straßenrechtlicher Bewilligung gemäß Oö. Straßengesetz 1991 bei der Marktgemeinde Molln zu erwirken. In letzter Konsequenz hat damit eine unzuständige Behörde den Bewilligungsbescheid für die Ersatzstraße Bodinggraben erlassen.

Gemäß der Argumentation der Antragstellerin wären in sämtlichen verkehrstechnisch erschlossenen und bewohnten Tälern Ersatzstraßen für etwaige Naturkatastrophen vorsorglich zu errichten. Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde steht der erhebliche Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild infolge der Trassenentwicklung in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen der Ersatzstraße im Falle von erforderlichen Straßensperren bei Lawinengefahr bzw. -abgängen (maximal einige Tage pro Jahr). Zudem besteht keine Garantie, dass die Ersatzstraße - insbesondere auch die Furt durch die Krumme Steyrling – im Bedarfsfall dann auch befahrbar ist.

In ihrer Bescheidbegründung führt die bescheiderlassende Behörde zum Vorbringen der Oö. Umweltschutzbehörde lediglich an:

*Zum Ergebnis der Beweisverfahrens hat die Oö. Umweltschutzbehörde als Partei am 21.07.2021 Stellung genommen und mitgeteilt, dass sie sich aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht aufgrund der maßgeblichen Eingriffswirkung der Forststraße in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie der nicht nachvollziehbaren forstwirtschaftlichen Notwendigkeit gegen die Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der Forststraße „Ersatzstraße Bodinggraben“ ausspricht.*

*Die Behörde kommt nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens zum Schluss, dass durch das Vorhaben weder der Naturhaushalt bzw. die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise geschädigt noch der Erholungswert in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise gestört wird, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.*

*Aus diesen Gründen war die Bewilligung zu erteilen und die festgelegten Auflagen vorzuschreiben, um die vom Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.*

Die Behörde hat sich in keinsten Weise mit den von der Oö. Umweltschutzbehörde vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt oder ist auf die geäußerten Bedenken sowie Unstimmigkeiten in den Projektunterlagen entsprechend eingegangen. In der Bescheidbegründung bleiben die (ge)wichtigen Themen des Oö. Naturschutzrechts – Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft – unberücksichtigt. Unberücksichtigt blieb auch die Tatsache, dass

eine forstliche Bewirtschaftung des betreffenden Waldbereiches auch mit dem ohnehin bereits bestehenden Forststraßennetz möglich ist.

Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde widerspricht die Entscheidung der Behörde auch den unter § 1 Oö. NSchG 2001 formulierten Zielsetzungen, da die Errichtung einer erwiesenermaßen forstwirtschaftlich nicht notwendigen Forststraße eindeutig den Naturhaushalt bzw. die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten schädigt, den Erholungswert beeinträchtigt und das Landschaftsbild stört und somit dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie insbesondere Schädigungen des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und Störungen des Landschaftsbildes sind gemäß § 1 Oö. NSchG 2001 verboten. Wenn nach diesem Landesgesetz solche Maßnahmen zulässig sind, sind sie jedenfalls so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Errichtung einer nicht erforderlichen Forststraße samt Furt durch die Krumme Steyrling ist keine solche Maßnahme, die eine entsprechende Ausnahme dieses Verbotes rechtfertigen würde.

Die Behörde hat verabsäumt, aufgrund der erheblichen Eingriffe in die aufgeführten Schutzgüter die Interessen an der Realisierung des Vorhabens sowie die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz iSd Oö. NSchG 2001 umfassend zu erheben, einander gegenüberzustellen und auf dieser Basis das Vorhaben zu bewerten. Hätte nämlich die Behörde die öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes und des Erholungswertes der Landschaft entsprechend gewürdigt und den betriebs- und forstwirtschaftlichen Interessen an der Errichtung der gegenständlichen Forststraße gegenübergestellt, wäre sie jedenfalls zu einer anderen Entscheidung gelangt: Die Behörde hätte sodann korrekterweise - nach Abwägung aller Interessen - die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Forststraße „Ersatzstraße Bodinggraben“ versagen müssen.

Der angefochtene Bescheid ist nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde rechtswidrig, weil die Errichtung der forstwirtschaftlich nicht notwendigen Forststraße „Ersatzstraße Bodinggraben“

- dem Gebot des sorgsamsten Umgangs mit öffentlichen (Steuer-)Geldern widerspricht.
- zu einer - im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 2d Oö. NSchG 2001 - Rodung von 1.850 m<sup>2</sup> Uferbegleitgehölz der Krummen Steyrling führt, womit die biologischen Funktionen des Bodens gänzlich verloren gehen und damit auch maßgeblich ein Eingriff in das Landschaftsbild verursacht wird.
- von einer unzuständigen Behörde bewilligt wurde. Eine Bewilligung einer Ersatzstraße für eine bereits bestehende Gemeindestraße wäre im Zuge eines straßenrechtlichen Verfahrens gemäß Oö. Straßengesetz 1991 von der Marktgemeinde Molln als zuständige Behörde gegebenenfalls zu erteilen.

## V. Beschwerdebegehren und Anregungen

Aus diesen Gründen erhebt die Oö. Umwelthanwaltschaft

### B E S C H W E R D E

an das Landesverwaltungsgericht und stellt den

### A N T R A G,

das Landesverwaltungsgericht möge

- gem Art 130 Abs 4 B-VG iVm § 28 Abs 2 VwGVG in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit dahingehend abändern, dass die naturschutzrechtliche Bewilligung versagt wird

in eventu

- den angefochtenen Bescheid gem § 28 Abs 3 VwGVG mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen

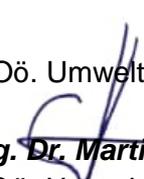
in eventu

- den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben.

Die Oö. Umwelthanwaltschaft stellt überdies den Antrag (siehe oben) auf aufschiebende Wirkung (§ 43a Oö. NSchG 2001 iVm §§ 13 und 22 VwGvG) an die bescheiderlassende Behörde.

Linz, am 26.11.2024

Für die Oö. Umwelthanwaltschaft:

  
**Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat**  
Oö. Umwelthanwalt